

Satzung Förderverein des Kulturzentrum Gleis4 Frankenthal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
“Förderverein des Kulturzentrum Gleis4 Frankenthal e.V.”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Frankenthal. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Gleis4 gemeinnützigen Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt). Alle Aktivitäten, die diesem Zweck dienen, gehören zum Aufgabenbereich des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
 - a) jede natürliche und juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch freiwillige Leistungen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich/per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich/E-Mail einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
4. Soweit die Sitzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
 - f) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
7. Die Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die/der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer/seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Kraft Amtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
Die Geschäftsführer der Gleis4 gemeinnützigen Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Ein Geschäftsführer der Gleis4 gemeinnützigen Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann nicht das Amt des ersten oder des zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Beisitzers übernehmen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch.
7. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin hat die Kasse zu führen, den Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Sachwerte zu verwalten. Sie/er verfügt, wie auch die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende über Bankvollmacht.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, mit mindestens einwöchiger Frist einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden.
4. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie den des Versammlungsleiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel sowie die Annahme und Verwendung von Spenden.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
7. Ein Vorstandsbeschluss über Ausgaben kann auch außerhalb der Sitzungen unter Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern per E-Mail gefasst werden.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gleis4 gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) mit Sitz in der Johann-Klein-Str. 22 in 67227 Frankenthal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzung

Sofern vom Registergericht bzw. vom Finanzamt Teile dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Frankenthal, 15.10.2015